



## Bemerkungen und Anträge der Rechnungsprüfungskommission

---

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat gemäss § 158 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in der Zeit vom 27. September bis 18. Oktober 2016 das Budget für das Jahr 2017 begutachtet. Unsere Arbeit umfasste die Prüfung der budgetierten Verwaltungsrechnung und Investitionsrechnung 2017. Basierend auf den Prüfungshandlungen haben wir eine finanzpolitische Würdigung des Budgets vorgenommen.

### Prüfung des Budgets 2017

Die RPK hat geprüft, ob

- das Budget den gesetzlichen Bestimmungen entspricht,
- der budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 98'800.-- durch den Bilanzüberschuss gedeckt ist,
- die Höhe der budgetierten Steuer- und Gebühreneinnahmen mittel- und langfristig ausreichend ist, um den laufenden Aufwand inklusive Zinsen und Abschreibungen zu decken und
- die Rechtsgrundlage für die budgetierten Investitionsvorhaben vorhanden ist.
- Im Weiteren wurde der Finanzplan 2017- 2021 eingesehen.

### Beurteilung

- Der budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 98'800.-- beträgt rund 2.4% des per 31.12.2015 ausgewiesenen Bilanzüberschusses von CHF 4,097 Mio.
- Im 2017 sind Abschreibungen von total CHF 49'000 geplant, die im Budgetfehlbetrag von CHF 98'800.-- enthalten sind. Das budgetierte Jahresergebnis vor Abschreibungen weist somit einen Aufwandüberschuss von CHF 49'800.-- auf. Im Vorjahr betrug der Budgetfehlbetrag CHF 60'150.--, die budgetierten Abschreibungen CHF 47'000.-- und in der Folge der budgetierte Fehlbetrag vor Abschreibungen CHF 13'150.--. Das budgetierte Jahresergebnis vor Abschreibungen hat sich somit gegenüber der Vorjahresperiode um CHF 36'650.-- verschlechtert.
- Unter Berücksichtigung des per 31.12.2015 vorhandenen Bilanzüberschusses von CHF 4,097 Mio. sind die Steuer- und Gebühren-

einnahmen - basierend auf dem vom Gemeinderat beantragten Steuerfuss und den Gebührenansätzen - weiterhin ausreichend hoch eingeplant, um den laufenden Aufwand der kommenden Jahre zu decken.

- Die Rechtsgrundlage für die budgetierten Investitionen „Anschluss Pratteln“ in Höhe von CHF 120'000.-- und „Sanierung Gallezenstrasse“ in Höhe von CHF 220'000.-- sind gegeben. Weitere Investitionen sind im 2017 nicht geplant. Basierend auf unseren Prüfungshandlungen kommen wir zum Schluss, dass die geplanten Investitionen den finanziellen Möglichkeiten unserer Gemeinde entsprechen.

### **Budgetvergleich zum Vorjahr**

Der budgetierte Jahresfehlbetrag hat im Vorjahresvergleich um ca. 60% zugenommen. Die geplante Ergebnisverschlechterung gründet hauptsächlich in höheren Nettoausgaben in den Rechnungskreisen Bildung und Verkehr. Gleichzeitig werden höhere Steuereinnahmen (+CHF 155'000.--) budgetiert. Bei den übrigen Rechnungskreisen sind die Veränderungen gegenüber dem Vorjahresbudget geringfügig.

### **Empfehlung und Antrag an die Gemeindeversammlung**

Der budgetierte Aufwandüberschuss entspricht rund 2.4% der gesamten für 2017 budgetierten Einnahmen. In Anbetracht der vorhandenen gesunden Finanzlage der Gemeinde Augst ist das vom Gemeinderat vorgelegte Budget vertretbar.

**Wir beantragen der Gemeindeversammlung, das Budget 2017 zu genehmigen.**

Augst, 28. Oktober 2016

### **Die Rechnungsprüfungskommission:**

sig. Yvonne Barcellona      sig. Stephanie Fehlmann Kühnis  
sig. Lukas Frey



## Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates zum Budget 2017

---

### Allgemeine Bemerkungen

Das Budget schliesst mit einem Fehlbetrag von CHF 98'800.- gegenüber CHF 60'150.- im Vorjahr.

Für die Investitionsrechnung sind Vorhaben im Umfang von insgesamt CHF 340'000.- vorgesehen.

Im vorliegenden Budget 2017 schlagen folgende Änderungen gegenüber dem Vorjahresbudget spürbar zu Buche:

- Das bisherige Gemeinderatszimmer soll zusätzliche Arbeitsfläche für die Verwaltung sowie einen Arbeitsplatz für Gemeinderatsmitglieder bieten, welcher auch zur Nutzung der vorhandenen Infrastruktur dienen soll.
- Der Bürgerkeller wird entsprechend zu einem Gemeinderatszimmer eingerichtet und mit der notwendigen Technik und Möblierung ausgerüstet.
- Gesetzliche Vorgaben im Bereich Geometer; GIS (Geographisches Informationssystem); Grundbuchvermessung; Kataster- und Vermessungswesen führen zu einem laufenden Kostenanstieg in diesem Sektor.
- Aktuell tiefere Fallzahlen in den Alters- und Pflegeheimen reduzieren entsprechend die Kosten in diesem Bereich.
- Der Zustand des Strassennetzes und einzelner Fuss- und Wanderwege erfordert zusätzliche Mittel für einen umfassenden Unterhalt.
- Durch den bevorstehenden Wasserverbund mit Pratteln kommt es zu weiteren Verschiebungen in der Spezialfinanzierung Wasser.
- Aufgrund der Hochrechnung in der laufenden Periode ist für 2017 nochmals mit einem moderaten Steuerzuwachs zu rechnen.
- Der Aufwand für den Finanzausgleich wird sich aufgrund der guten Ergebnisse 2016 deutlich erhöhen. Dank der neuen Gesetzgebung bleibt der Anstieg etwas gedämpft.

### Bemerkungen zu den einzelnen Konten

#### Erfolgsrechnung

Die Bemerkungen zu den einzelnen Konten können direkt der Detailrechnung der funktionalen Gliederung entnommen werden.

### Investitionsrechnung

Neben dem bereits bewilligten Kredit von CHF 220'000 für die Sanierung der Gallezenstrasse und dem Restkredit von CHF 120'000.- für den Wasserverbund mit Pratteln sind im Laufe des Jahres 2017 nach aktuellem Stand der Dinge keine weiteren Kreditvorlagen vorgesehen.

### **Gebühren**

Während die Spezialfinanzierung „Abwasser“ über eine äusserst solide Eigenkapitalbasis verfügt, kämpft die Spezialfinanzierung „Wasser“, aufgrund des starken Investitionsbedarfs der letzten Jahre, seit längerer Zeit um die gewünschte finanzielle Grundlage. Mit ein Grund für diese Diskrepanz ist das Verhältnis der Anschlussgebühren bei Neu- und Erweiterungsbauten, welche beim Abwasser bei 2.6% und beim Wasser lediglich bei 1% des Gebäudewertes liegt. Auf Grundlage eines Vergleichs mit anderen Gemeinden und der beschriebenen Ausgangslage erachtet der Gemeinderat eine Verschiebung dieser Beiträge zu Gunsten der Spezialfinanzierung „Wasser“, ohne die Bauherrschaften zusätzlich zu belasten, als angemessen.

Der Gemeinderat schlägt eine Neuverteilung der Anschlussgebühren von insgesamt 3.6% auf neu 2.6% für die Spezialfinanzierung „Wasser“ und 1.0% für die Spezialfinanzierung „Abwasser“ vor.

Der Gemeinderat beantragt das Budget 2017, den Steuerfuss, die Steuersätze, Skonto und Gebühren gemäss Vorlage zu genehmigen.



## Gemeindesteuern und Gebühren 2017

### Natürliche Personen

	<b>Satz</b>	<b>Maximum</b>	<b>Bezug</b>
Gemeindesteuern	53%	80%	der Staatssteuer
Feuerwehrsteuer	0.45%		vom Einkommen
Römisch-katholische Kirchensteuer	7%		der Staatssteuer
Evang.-reformierte Kirchensteuer	0.66%		vom Einkommen
	0.066%		vom Vermögen
Christkatholische Kirchensteuer	0.7%		vom Einkommen
	0.1%		vom Vermögen

### Juristische Personen

Gemeindesteuern	4.20%	5%	des Reinertrages
	0.275%	0.275%	des Vermögens (absolut)

**Skonto** 5% auf Zahlungen bis 31. Mai des laufenden Jahres, begrenzt bis zur Höhe des definitiven Steuerbetrages

**Verzugszins** 6% ab Eintritt der Fälligkeit

### Gebühren

<b>Wasserbezugsgebühren</b>	CHF 1.90/m <sup>3</sup>
<b>Anschlussgebühr Wasser</b>	<b>2.6% des Versicherungswertes</b>
<b>Abwassergebühren</b>	CHF 1.90/m <sup>3</sup>
<b>Anschlussgebühr Abwasser</b>	<b>1.0% des Versicherungswertes</b>
<b>Abfallgebühren</b>	CHF 2.25 pro 35l Vignette
<b>Hundegebühren</b>	
▪ 1. Hund	CHF 60.00
▪ 2. Hund	CHF 90.00
▪ 3. Hund	CHF 120.00



## Aufgaben- und Finanzplan 2017 - 2021

---

Der Gemeinderat hat zu Händen der Einwohnergemeindeversammlung einen Finanzplan für den Zeitraum 2017 – 2027 erarbeitet. Der Grund für die Erarbeitung dieses vor zwei Jahren erstmals vorgelegten Instrumentes liegt in der Anpassung des Gemeindegesetzes mit folgendem Wortlaut:

Die Einwohnergemeinde gibt sich jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan.

Der Aufgaben- und Finanzplan wird vom Gemeinderat erstellt und beschreibt für die nächsten fünf Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf und zeigt die Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts auf.

Er ist zusammen mit dem Budget der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Zweck des Finanzplans ist das Aufzeigen, wie der Grundsatz des ausgeglichenen Finanzhaushalts bei den anfallenden Aufgaben eingehalten werden kann.

Einen Finanzplan mit einem Bilanzfehlbetrag am Ende der Planungsperiode darf es nicht geben. Andernfalls sind Massnahmen (Minderausgaben oder Mehreinnahmen) einzuplanen, um einen drohenden Bilanzfehlbetrag zu verhindern.

Der Aufgaben- und Finanzplan dient auch der Liquiditätsplanung (Laufzeiten von Darlehen). Relativ gut planbar sind die Folgekosten von Investitionen (Abschreibungsbedarf). Er stellt keine Rechtsgrundlage dar.

Ein Grossteil der Ein- und Ausgaben von den Gemeinden kann nicht oder nur marginal beeinflusst werden. Trotzdem haben die Gemeinden einen Spielraum und müssen sich auch bei nicht beeinflussbaren Ausgaben überlegen, ob der Mehraufwand durch anderweitige Minderausgaben oder durch Mehreinnahmen kompensiert werden kann. Der Aufgaben- und Finanzplan soll – wie es der Name bereits sagt – nach den Aufgaben, so wie sie in der Gemeinderechnung abgebildet sind (d.h. nach den Funktionen) gegliedert sein.

Als wesentliche und prognostizierbare Elemente können primär die Wachstumsparameter, wie Einwohnerzahl, Schulklassen, Steuerfüsse, Teuerung und die wirtschaftliche Entwicklung bezeichnet werden. Insbesondere die Einwohnerzahl beeinflusst diverse Rechnungsgrössen und hat Folgen auf die

Aufteilung der Verbundkosten wie Feuerwehr, Zivilschutz, Spitex, Musikschule, etc., aber auch auf die Verrechnung des Kantons der Kostenanteile für Ergänzungsleistungen, Komponenten des Finanzausgleichs und Kompensationszahlungen. Gleichzeitig beeinflusst die Einwohnergrösse bei einem Wachstum die Steuererträge im positiven Sinne. So gut es möglich ist, sind dabei auch Überlegungen zu den Auswirkungen eines allfälligen demografischen Wandels und einer Veränderung der sozialen Struktur miteinzubeziehen.

Als weiteres Element ist eine Investitionsplanung vorzusehen. Aus dieser leiten sich der Liquiditäts- und der Abschreibungsbedarf der kommenden Jahre ab, welche sich im Finanzplan niederschlagen.

Als dritter Schwerpunkt sind eine Aufnahme der aktuellen und eine Prognose der zukünftigen Finanzanlagen (Wertschriften, Liegenschaften) vorzunehmen. Diese wiederum sind abhängig vom künftigen Liquiditätsbedarf und Grundlage für die Kalkulation der Erträge aus denselben.

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung den Aufgaben- und Finanzplan zur Kenntnisnahme.



## AUFGABEN- UND FINANZPLAN 2017 - 2021

	Budget	Plan	Plan	Plan	Plan
	2017	2018	2019	2020	2021
<b>FUNKTIONALE GLIEDERUNG</b>	<b>-98'800</b>	<b>-209'500</b>	<b>-344'500</b>	<b>-237'500</b>	<b>-151'500</b>
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG Nettoergebnis	-550'000	-602'000	-630'000	-633'000	-633'000
1 ÖFF. ORDNUNG & SICHERHEIT Nettoergebnis	-129'100	-123'000	-129'000	-149'000	-151'000
2 BILDUNG Nettoergebnis	-911'100	-998'000	-1'012'000	-1'018'000	-1'035'000
3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE Nettoergebnis	53'500	55'000	55'000	60'000	60'000
4 GESUNDHEIT Nettoergebnis	-211'900	-214'000	-219'000	-234'000	-239'000
5 SOZIALE SICHERHEIT Nettoergebnis	-533'200	-545'000	-552'000	-605'000	-630'000
6 VERKEHR Nettoergebnis	-214'800	-201'000	-206'000	-206'000	-211'000
7 UMWELTSCH. & RAUMORDNUNG Nettoergebnis	-76'900	-57'500	-62'500	-70'500	-70'500
8 VOLKSWIRTSCHAFT Nettoergebnis	13'500	13'000	13'000	13'000	13'000
9 FINANZEN & STEUERN Nettoergebnis	2'461'200	2'463'000	2'398'000	2'605'000	2'745'000





## Gemeindevertrag über den Zusammenschluss der Feuerwehren Augst, Kaiseraugst und Giebenach

---

### Ausgangslage

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 1998 hiessen die Stimmberechtigten den Gemeindevertrag über den Zusammenschluss der Feuerwehren von Augst und Kaiseraugst gut. Der Vertrag trat per 1. Januar 1999 in Kraft. Der Gemeinderat Giebenach reichte am 17. August 2015 das Begehren ein, einen allfälligen Zusammenschluss der Feuerwehr Augst-Kaiseraugst mit Giebenach zu prüfen.

### Auswirkungen eines allfälligen Zusammenschlusses der Feuerwehr Augst-Kaiseraugst mit Giebenach

Die Einteilung in die Grössenklasse einer Feuerwehr richtet sich nach der Richtlinie 1 der Feuerwehrkommandoakten der Aargauischen Gebäudeversicherung (2.2.2 der Kommandoakten).

Gemeinde	Einwohner heute
Kaiseraugst	5'600
Augst	1'000
<i>Zwischentotal</i>	<i>6'470</i>
Giebenach	1'070
<b>Total</b>	<b>7'670</b>

Aufgrund der heutigen Einwohnerzahl der beiden Gemeinden von total rund 6'600 Einwohnern ist die Feuerwehr der Grössenklasse IV A (bis 7'000 Einwohner) eingeteilt. Aufgrund des prognostizierten und steten Bevölkerungszuwachses in der Region ist eine Einteilung in die Klasse IV B (bis 10'000 Einwohner) absehbar. Somit hat die Integration der Gemeinde Giebenach in die bestehende Feuerwehrorganisation Augst-Kaiseraugst eine leicht vorverschiebende Wirkung auf den Klassenwechsel.

### Auswirkungen Klassenwechsel

Der Sollbestand der Klassen richtet sich nach der Richtlinie 3 (2.2.13 + 2.2.14 der Kommandoakten).

	<b>Klasse IV A</b>	<b>Klasse IV B</b>	<b>Heutiger Bestand FW</b>
Anzahl AdF*	63	73	106
Offiziere	7	8	11
Unteroffiziere	14	16	22
Soldaten	42	49	73

\* AdF = Angehörige der Feuerwehr

Zum vorgenannten Soll-Bestand der Klasse IV B werden die Spezialisten „Sanität“, „Elektriker“ und „Verkehrskontrollen“ addiert. Die Anzahl steigt deshalb auf 90 AdF. Eine Feuerwehr darf einen Über- / Minderbestand von 12% aufweisen. Somit ist mit dem heutigen Bestand an Feuerwehrdienstleistenden auch zukünftig die volle Einsatzfähigkeit gewährleistet.

#### Auswirkungen auf den Bestand von Feuerwehrfahrzeugen

Gemäss Richtlinie 5 (2.2.27 der Kommandoakten) sind die Grössenklassen massgebend für die Anzahl und Ausstattung der Fahrzeuge. Anstelle eines Pionierfahrzeuges Kat. 2 (PIF 2) muss ein Pionierfahrzeug der Kategorie 1 (PIF 1) angeschafft werden. Zusätzliche Fahrzeuge aufgrund des Zusammenschlusses braucht es keine.

#### Auswirkungen auf die Anzahl und Art der Feuerwehrlokale

Gemäss Richtlinie 6 (2.2.36 der Kommandoakten) müssen die bestehenden Feuerwehrlokale in Kaiseraugst und in Augst nicht angepasst werden. Gemäss Abklärung beträgt die Fahrzeit von den Feuerwehrlokalen Kaiseraugst und Augst zum Ortskern (Gemeindehaus Giebenach) jeweils 5 Minuten. Gemäss Weisung (Kommandoakten 2.2.7) liegt die Zeit in der Toleranz (x + 10 Minuten; Einrücken und Fahrzeit). Somit ist ein Lokal in Giebenach nicht notwendig.

#### Hinweis Ersatz Tanklöschfahrzeug (TLF):

Im Investitionsplan ist für das Jahr 2019 die Ersatzbeschaffung des Tanklöschfahrzeuges in der Höhe von CHF 650'000.00 vorgesehen. Weitere Investitionen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Der Kostenteiler (Basis Einwohnerzahl) kommt "im Normalfall" auch bei den Investitionen zum Tragen.

#### **Angepasster Gemeindevertrag**

Der heutige gültige Feuerwehrvertrag zwischen den Gemeinden Augst und Kaiseraugst wurde 1998 erarbeitet. Eine Aufnahme der Gemeinde Giebenach

in den bestehenden Vertrag ist rechtlich nicht möglich. Es ist ein neuer Gemeindevertrag abzuschliessen. Aufgrund des Alters des bestehenden Vertrages haben kleinere formale Anpassungen vorgenommen werden müssen, damit eine positive Vorprüfung durch die Gebäudeversicherungen der Kantone Aargau und Basel-Landschaft hat vorgenommen werden können. Die Grundsätze des neuen Gemeindevertrages sind:

- Die Bedingungen des Gemeindevertrages für die gemeinsame Feuerwehr Augst-Kaiseraugst bleiben (mit den formalen Anpassungen) bestehen. Die Gemeinde Giebenach übernimmt diese Regelungen.
- Auf ein Feuerwehrlokal in der Gemeinde Giebenach wird verzichtet.
- Auf einen Einkauf in die Feuerwehr Augst-Kaiseraugst wird für die Gemeinde Giebenach verzichtet. Allfällige Feuerwehrangehörige von Giebenach sind aber nach dem Standard der Feuerwehr Augst-Kaiseraugst auszurüsten.

Für die neue Feuerwehr Augst-Kaiseraugst-Giebenach besteht heute noch kein Name. Die Gemeinderäte haben zu einem späteren Zeitpunkt den Namen zu bestimmen. Des Weiteren wird hier auf den Inhalt des Gemeindevertrages verwiesen.

#### **Würdigung durch den Gemeinderat**

Der Gemeinderat Giebenach hat die Gemeinderäte Augst und Kaiseraugst angefragt, ob ein Zusammenschluss der Feuerwehren in Betracht komme. Die Prüfung eines allfälligen Zusammenschlusses hat ergeben, dass für die bestehende Feuerwehr Augst-Kaiseraugst keine Nachteile entstehen. Im Gegenteil, ein allfälliger Zusammenschluss beinhaltet nur Vorteile für alle Beteiligten.

So kann aus einer grösseren Einwohnerzahl der notwendige Sollbestand der Feuerwehr rekrutiert werden. Mit einmaligem Mehraufwand (Lohnkosten, Adaption Einsatzakten Giebenach, Namenswechsel) ist bei den Vorbereitungsarbeiten zur Neuorganisation zu rechnen. Diese Kosten sind in Relation zum neuen Kostenteiler gesehen jedoch von marginaler Bedeutung.

Die Gemeinderäte von Augst und Kaiseraugst begrüssen deshalb diesen Zusammenschluss.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt den Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Augst, Kaiseraugst und Giebenach über die gemeinsame Führung der Feuerwehr zu genehmigen.

# Gemeindevertrag

Zwischen

**Gemeinde Augst**, 4302 Augst BL

und

**Gemeinde Giebenach**, 4304 Giebenach BL

und

**Einwohnergemeinde Kaiseraugst**, 4303 Kaiseraugst AG

über die

**gemeinsame Feuerwehr Augst-Giebenach-Kaiseraugst**

---

Die **Gemeinden Augst BL und Giebenach BL** sowie die **Einwohnergemeinde Kaiseraugst AG**,

gestützt auf §§ 72 und 73 des aargauischen Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, § 4 Abs. 2 des Aargauischen Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 i.V.m. § 3 Abs. 3 der Aargauischen Verordnung zum Feuergesetz (FwV) und § 34 Abs. 1 Bst. a und b des Basellandschaftlichen Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie die §§ 2 Abs. 1 und Abs. 23 des Basellandschaftlichen Gesetzes über die Feuerwehr (FwG) vom 7. Februar 2013,

vereinbaren:

---

## **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die Feuerwehren von Augst BL, Giebenach BL und Kaiseraugst AG werden im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit der Bevölkerung sowie einer rationellen und effizienten Organisation zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammengeschlossen.

<sup>2</sup> Dieser Vertrag regelt die gemeinsame Organisation der Feuerwehr, den gemeinsamen Einsatz der Mannschaft, die gemeinsame Anschaffung, Verwendung und den Unterhalt der Ausrüstung, der Gerätschaften und Fahrzeuge.

<sup>3</sup> Die gemeinsamen Feuerwehren von Augst BL, Giebenach BL und Kaiseraugst AG werden nach den Vorgaben und Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung geführt.

## **Art. 2 Bezeichnung von Personen**

Die in diesem Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **Art. 3 Name**

Die Gemeinderäte legen gemeinsam einen Namen für die Feuerwehr fest.

## **Art. 4 Verantwortung der einzelnen Gemeinden**

Jede Gemeinde bleibt innerhalb ihres Gebietes für die vom Bund, von den Kantonen und den kantonalen Versicherungsämtern bzw. Gebäudeversicherungen vorgeschriebenen Massnahmen selbst verantwortlich.

## **Art. 5 Verantwortlichkeit der Gemeinderäte**

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte sind für den guten Stand des Feuerwehrwesens verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie entscheiden in gemeinsamer Sitzung über die ihnen von der Kommission gemäss Art. 6 hiernach gestellten Anträge sowie sämtliche Angelegenheiten des Feuerwehrwesens, die nicht in die Kompetenz der Feuerwehrkommission oder der Gemeinderäte der einzelnen Gemeinden fallen. Sie wählen die Gemeinde, welche die Rechnungsführung gegen Entgelt übernimmt. Abweichende Regelungen können die Gemeinderäte (in gemeinsamer Sitzung) treffen. Die Beschlussfassung hierfür muss einstimmig sein.

<sup>3</sup> Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen der Gemeinderäte führt alternierend der Gemeindepräsident beziehungsweise Gemeindeammann von Augst, Giebenach und Kaiseraugst; vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung im Einvernehmen der Gemeinderäte. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.

<sup>4</sup> Anstelle der Entscheidungsfindung in gemeinsamer Sitzung sind bei gleichlautenden Beschlüssen aller Gemeinderäte Korrespondenzbeschlüsse möglich.

## **Art. 6 Feuerwehrkommission**

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte wählen für die Belange der Feuerwehr eine Feuerwehrkommission.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

- der Feuerwehrkommandant und der oder die Vizekommandanten;
- je ein Mitglied des Gemeinderates von Augst, Giebenach und Kaiseraugst, welche durch ihre Gemeinderäte gewählt werden,

Im Weiteren gehören der Feuerwehrkommission ein bis sechs weitere Mitglieder an, die die Gemeinderäte in gemeinsamer Sitzung auf die ordentliche Amtsdauer des Gemeinderates Kaiseraugst wählen.

<sup>3</sup> Die Gemeinderäte wählen in gemeinsamer Sitzung den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

<sup>4</sup> Der Aktuar wird durch die rechnungsführende Gemeinde gestellt und koordiniert die Arbeiten zwischen Gemeindeverwaltungen, öffentlichen Stellen und Kommission.

<sup>5</sup> Der Feuerwehrkommission obliegen:

1. Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft,
2. Führung der nötigen Kontrollen,
3. Aufstellung des Arbeitsprogrammes,
4. Sorge für die Dienstbereitschaft der Mannschaft sowie der Geräte und Einrichtungen und jährliche Berichterstattung hierüber an die Gemeinderäte und zuhanden der kantonalen Ämter,
5. Anträge an die Gemeinderäte betreffend:
  - a) Organisation und Ausrüstung,
  - b) Sold und allfällige Entschädigungen,
  - c) Aufstellung der Feuerwehrbudgets,
  - d) Versicherung der Feuerwehr,
  - e) Ernennung von Chargierten,
  - f) Besuch von Kursen,
  - g) jährliche Orientierung der Bevölkerung über die Feuermeldeorganisation

<sup>6</sup> Die Feuerwehrkommission hat zu Beginn des Jahres einen Übungsplan aufzustellen. Jährlich sind mindestens folgende Übungen durchzuführen:

- a) vier Instruktionsübungen mit der Mannschaft;
- b) eine Hauptübung mit dem Korps, verbunden mit einer Inspektion der Geräte und der persönlichen Ausrüstung;
- c) die für das Kader und die Spezialisten notwendigen Instruktionen;

d) periodische Alarmübungen nach Anordnung des Kommandanten.

<sup>7</sup> Die Kommission wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Feuerwehrkommission einberufen. Sie trifft sich ordentlicherweise mindestens zweimal jährlich.

<sup>8</sup> Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident leitet die Sitzungen und gibt bei Entscheidungen mit Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### **Art. 7 Feuerwehrkommando**

<sup>1</sup> Das Kommando über die gemeinsame Feuerwehr führt der Feuerwehrkommandant. Ihm stehen ein oder zwei Vize-Kommandanten zur Seite.

<sup>2</sup> Der Kommandant und die Vize-Kommandanten werden durch die Gemeinderäte in gemeinsamer Sitzung auf Antrag der Feuerwehrkommission gewählt. Die Gemeinden sollten auf Stufe des Kommandos vertreten sein.

#### **Art. 8 Feuerwehrreglement**

Die Gemeinden erlassen auf diesen Vertrag abgestimmte Feuerwehr-Reglemente.

#### **Art. 9 Rekrutierung**

Die Mannschaften der gemeinsamen Feuerwehr wird nach Möglichkeit proportional zur Einwohnerzahl aus den Gemeinden rekrutiert. Der Mindestbestand pro Gemeinde muss 10 Feuerwehrleute betragen. In begründeten Fällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, namentlich zur Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden Mannschaft.

#### **Art. 10 Feuerwehrübungen**

Die Feuerwehrübungen werden angemessen verteilt in den Gemeinden durchgeführt.

#### **Art. 11 Ausbildung**

Die Ausbildung der gemeinsamen Feuerwehr erfolgt nach den kantonalen Vorgaben.

#### **Art. 12 Sold/Entschädigungen**

Sold, Entschädigungen und andere Vergütungen sind einheitlich. Sie werden von den Gemeinderäten in gemeinsamer Sitzung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.

### **Art. 13 Feuerwehribussen**

Die Feuerwehribussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen ausgesprochen. Die Kompetenz zum Erlass von Feuerwehribussen kann im Rahmen des jeweils anwendbaren kantonalen Rechts an die Feuerwehrkommission delegiert werden.

### **Art. 14 Einbringen und Nutzung von vorhandenem Material und Infrastruktur**

#### Regelung für die Gemeinden Augst und Kaiseraugst

<sup>1</sup> Sämtliches beim Inkrafttreten dieses Vertrages vorhandene, einsatzfähige Material, inkl. Fahrzeuge, Anhänger etc. geht ins gemeinsame Eigentum der beiden Gemeinden über. Es ist darüber ein Inventar zu erstellen.

<sup>2</sup> Für das eingebrachte Gut (Material, Fahrzeuge und Infrastruktur) werden zwischen den beiden Gemeinden keinerlei Ausgleichszahlungen geleistet.

<sup>3</sup> Die beim Inkrafttreten dieses Vertrages vorhandene bauliche Infrastruktur bleibt im Eigentum der Standortgemeinde. Sie wird jedoch zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt und von der jeweiligen Gemeinde unterhalten. Die Unterhaltskosten gehen zu Lasten der gemeinsamen Rechnung (Art. 15). Über die Aufteilung der Kosten für die wertvermehrenden Investitionen einigen sich die Gemeinden im Einzelfall.

#### Regelung für die Gemeinde Giebenach

<sup>1</sup> Die Gemeinde Giebenach hat aufgrund ihres nachträglichen Beitritts keinerlei Ausgleichszahlungen an Material, Fahrzeuge und Infrastruktur zu leisten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Giebenach bringt weder Material, Fahrzeuge noch bauliche Infrastruktur ein.

<sup>3</sup> Die Kostenregelung gemäss dem Titel „Regelung für die Gemeinden Augst und Kaiseraugst“ dieses Artikels für die Gemeinden Augst und Kaiseraugst gilt auch für die Gemeinde Giebenach.

### **Art. 15 Kostenverteiler**

<sup>1</sup> Die Aufwendungen für Löhne, Sold, Dienstleistungen, Materialanschaffungen und Unterhalt werden nach Abzug von allfälligen Einnahmen von den Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen. Stichtag für die Festsetzung des Verteilschlüssels ist jeweils der 1. Januar des betreffenden Rechnungsjahres.

<sup>2</sup> Unter diesen Verteilschlüssel fallen namentlich:

- Entschädigungen Chargierte, Materialwarte, Aktuar, Kursbesuche etc.
- Einsatzkosten bei Schadenereignissen (Sold, Verpflegung usw.)
- Übungssold



- Fahrerausbildung
- Persönliche Ausrüstung , Geräte, Material, Fahrzeuge
- Alarmierungseinrichtung
- Unterhalt der baulichen Infrastruktur
- Verwaltungskostenanteil der rechnungsführenden Gemeinde
- Versicherung der Feuerwehrleute, des Materials und der Fahrzeuge

Die Auszahlung der von Dritten, namentlich den kantonalen Gebäudeversicherungen ausgerichteten Subventionen richtet sich nach dem jeweils anwendbaren kantonalen Recht.

#### **Art. 16 Haftpflicht der Gemeinden**

<sup>1</sup> Für Haftpflichtschäden Dritter haftet diejenige Gemeinde, in welcher die Übung oder der Einsatz stattfindet.

<sup>2</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Über die Höhe der jeweiligen Haftpflichtversicherung einigen sich die Gemeinderäte ausserhalb des Vertrages.

<sup>3</sup> Soweit eine Gemeinde trotz abgeschlossener Haftpflichtversicherung zu Schadenersatzleistungen herangezogen wird, werden diese gemäss dem Kostenverteiler in Art. 15 hiervoor auf die Gemeinden aufgeteilt.

#### **Art. 17 Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr**

<sup>1</sup> Die Kündigung dieses Vertrages ist durch jede Gemeinde unter Einhaltung einer zweijährigen Frist auf das Ende eines Jahres möglich.

<sup>2</sup> Im Falle der Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr fällt das gemäss Inventar eingebrachte Gut an die jeweilige Gemeinde zurück. Für die zwischenzeitlich getätigten gemeinsamen Anschaffungen ist unter Berücksichtigung der erbrachten Leistungen eine Ausscheidung zu treffen (Rückerstattung, angemessene Entschädigung oder Verrechnung nach dem Zeitwert). Für gemeinsam getragene Investitionsaufwendungen an der baulichen Infrastruktur sind angemessenen Ausgleichszahlungen zu leisten.

#### **Art. 18 Schiedsgericht**

Bei Differenzen entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem von den Gemeinderäten ernannten Schiedsrichtern und je einem Vertreter der Gebäudeversicherungen. Der Obmann wird vom Schiedsgericht selber ernannt.

#### **Art. 19 Anwendbares Recht**

Soweit dieser Vertrag keine Regelung enthält, sind die Erlasse der Kantone Basel-Landschaft und Aargau über das Feuerwehrwesen anwendbar. Für

feuerwehrtechnische Belange finden die Vorgaben und Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung Anwendung.

#### **Art. 20 Genehmigungen / Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gebäudeversicherung des Kantons Aargau und des Regierungsrates des Kantons Aargau sowie der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung. Danebst bedarf es der Zustimmung der Gemeindeversammlungen.

<sup>2</sup> Der Vertrag tritt spätestens per 1. Januar 2019 in Rechtskraft. Ein früheres Inkrafttreten des Vertrages ist möglich, nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau sowie der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft und der Basellandschaftliche Gebäudeversicherung. Der Vertrag würde dann auf das Datum der Zustimmung der kantonalen Behörden hin erfolgen.

#### **Art. 21 Aufhebung**

Der bestehende Gemeindevertrag über die gemeinsame Feuerwehr Augst-Kaiseraugst vom 2. / 10. Dezember 1998 wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

##### **Genehmigt von der Gemeindeversammlung Augst**

Augst,

Gemeinderat Augst

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

##### **Genehmigt von der Gemeindeversammlung Kaiseraugst**

Kaiseraugst,

Gemeinderat Kaiseraugst

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

##### **Genehmigt von der Gemeindeversammlung Giebenach**

Giebenach,

Gemeinderat Giebenach

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

**Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau**

Aarau,

Der Landammann:

Der Staatschreiber:

**Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung**

Aarau,

Der Direktor:

**Genehmigt durch die Basellandschaftliche Finanz- und Kirchendirektion**

Liestal,

Der Direktor:

**Genehmigt durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung**

Liestal,

Der Direktor:



## Allgemeine Mitteilungen

---

### Telefonie

**Wichtige Information: Die Swisscom schaltet die herkömmliche ISDN- und Analogtelefonie per Ende 2017 ab. Danach bietet die Swisscom in der Schweiz nur noch IP-Telefonie an.**

#### Warum wollen Sie bis Ende 2017 warten?

Telefonieren Sie bereits jetzt mit [Breitband.ch](http://Breitband.ch) und sparen Sie nicht nur die Telefon-Grundgebühr sondern profitieren Sie auch von unseren attraktiven Gesprächsgebühren. Für Sie als Breitband-Kunde gibt es alles im besonders günstigen Paket.

Bei [Breitband.ch](http://Breitband.ch), dem Internetprovider und Partner der OGA Augst, telefonieren Sie für nur CHF 12.- monatlich.

Nutzen Sie die digitale Telefonie ohne aufwändige Änderungen an der bestehenden Hausinstallation. Bestehende Telefonnummern können Sie behalten oder ändern lassen.

[Breitband.ch](http://Breitband.ch) bietet Ihnen die neuste Technologie zu attraktiven Preisen.

- Vollständiger Ersatz Ihres jetzigen Festnetz-Telefonanschlusses
- Kostenlose Gespräche innerhalb aller Breitband.ch-Kunden, preiswerte Tarife ins Festnetz
- Übernahme Ihrer bisherigen Telefonnummern

Profitieren Sie von den attraktiven Kombiangeboten für Internet und Telefonie. Die Breitband-Kombi-Pakete erhalten Sie ab CHF 19.90 pro Monat.

### Anschluss

Sie benötigen ein Telefonie-Modem, welches an die Kabel-TV-Dose und ans Telefon angeschlossen wird. Selbstverständlich können Sie weiterhin Ihr analoges Telefon nutzen.

ImproWare AG  
Zurlindenstrasse 29  
4133 Pratteln  
Hotline: 061 826 93 07

## Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen

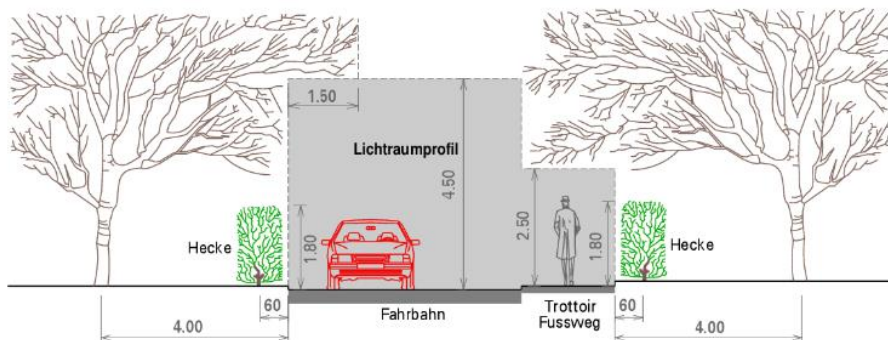
Hecken, Bäume und Sträucher dürfen nicht auf die Strasse hinausragen, weil sonst die Sicht beeinträchtigt wird, was zu Verkehrsunfällen führen kann. Zudem werden die Strassenunterhalts- und Wischarbeiten wesentlich erschwert. Überhängende Äste und Zweige müssen auf eine Höhe von 4.50 Meter über öffentlichen Strassen, bzw. 2.50 Meter über Trottoirs zurückgeschnitten werden. Sie dürfen die öffentliche Beleuchtung nicht beeinträchtigen und die Sicht auf Verkehrssignalisationen, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken. Wir bitten die Liegenschaftsbesitzer und Hobbygärtner, die Pflanzen wo nötig zurückzuschneiden.  
der Gemeinderat

### Auszug § 42 Strassenreglement:

Das Lichtraumprofil (über Strassenfahrbahn = 4,5 m; über Trottoir/Fussweg = 2,5 m) der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bzw. die einzuhaltenden Sichtweiten (VSS-Normen) bei Strassen-einmündungen von öffentlichen und privaten Strassen dürfen nicht durch Bepflanzungen, Stützmauern und Gartenanlagen beeinträchtigt bzw. unterschritten werden.

Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht innerhalb der angesetzten Frist beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

### Prinzipskizze Lichtraumprofil (Grundlage VSS-Normen)



## Entsorgung

### Kunststoffsammlung

Durch eine sorgfältige Trennung der Kunststoffe, leisten Sie einen wertvollen Beitrag zum Schutze unserer Ressourcen und dabei können Sie erst noch Ihr Kehrichtvolumen bis zur Hälfte reduzieren.

Die durch den Abfallverbund (GAF) neu lancierte Kunstsammlung findet alle zwei Wochen statt. Die genauen Termine erfahren Sie unter [www.abfall-gaf.ch](http://www.abfall-gaf.ch) oder entnehmen Sie sie den Publikationen im fricktal.info. Die Sammelsäcke sind an den üblichen Verkaufsstellen der Abfallmarken erhältlich. Eine Rolle 35-l-Säcke à 10 St. kostet CHF 19.-. Bitte stellen Sie den Kunststoffsammelsack am Vorabend oder bis 7 Uhr am jeweiligen Dienstag bereit. Beachten Sie, dass der Sack nicht in den Container gehört, bitte stellen Sie ihn lose bereit.

Sammlungstermine bis Ende Jahr: 22. November, 6. und 20. Dezember 2016

